

Thomas Krizaj

Das vernachlässigte Stimmrecht der Anlagefonds

Vertragliche Anlagefonds stossen bei der Ausübung ihrer Stimmrechte in der Praxis auf Probleme. Geplante Gesetzesrevisionen (das neue Kollektivanlagengesetz bzw. die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts) versprechen bis jetzt dennoch keine Klarstellung dieser Rechte.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Stimmrecht als selbstverständlich vorausgesetzt
- III. Art. 685d Abs. 2 OR als Hinderung
- IV. Eine entsprechende Klarstellung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen
- V. Vertraglichem Anlagefonds zu Unrecht das Stimmrecht verweigert
- VI. Keine Klarstellung in Sicht

I. Einleitung

[Rz 1] Der Begriff der Corporate Governance ist seit längerer Zeit in aller Munde und kann umschrieben werden als die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung (durch den Verwaltungsrat) und Kontrolle (durch die Aktionäre) anstreben. Verschiedene Regelwerke wurden erlassen, welche die Corporate Governance zum Gegenstand haben und entweder Empfehlungs- oder verbindlichen Charakter haben (z.B. «Swiss Code of Best Practice» [«SCBP»]¹, in welchem sich auch die obige Umschreibung findet, erlassen von Economiesuisse; «Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance» [«RLCG»]² und «Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen» [«RLMT»]³, letztere in Kraft seit 1. Juli 2005, beide erlassen von SWX Swiss Exchange).

[Rz 2] Trotz dieser Regelwerke hat das Thema nicht an Aktualität verloren. Weitere Bestrebungen sind im Gange, um die Corporate Governance in der Schweiz weiter zu verbessern, so etwa mit dem am 2. Dezember 2005 publizierten Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts⁴.

[Rz 3] Ebenfalls in Planung ist eine Totalrevision des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG)⁵. Der Bundesrat präsentierte am 1. November 2005 seine Botschaft⁶ zum Bundesgesetz über kollektive Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG⁷), welches das bisherige Anlagefondsgesetz ersetzen soll. Neben der neu einzuführenden Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (von Luxemburg her als «Société d'investissement à capital variable» oder «SICAV» bekannt; eine Investmentgesellschaft im Sinne der EU-Richtlinie 85/611/EWG⁸, die auch als «OGAW- bzw. UCITS-Richtlinie» bekannt ist und zuletzt durch die EU-Richtlinie 2005/1/EG⁹ geändert wurde) und der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (LLP) sowie der neu zu erfassenden Investmentgesellschaft mit festem Kapital («SICAF», «Société d'investissement à capital fixe»), sollen wie schon bisher auch in Zukunft so genannte vertragliche Anlagefonds möglich sein (in der vorgenannten EU-Richtlinie Investmentfonds genannt).

II. Stimmrecht als selbstverständlich vorausgesetzt

[Rz 4] Sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage sollen ihre Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechte (zu denen auch das Stimmrecht zählt) bei den Zielgesellschaften (Gesellschaften, von welchen die kollektiven Kapitalanlagen im Zuge ihrer Anlagetätigkeit Anteilsrechte erwerben) ausüben können. Dies geht z.B. aus Art. 22 des Entwurfs des neuen Kapitalanlagengesetzes (E-KAG) hervor, wonach die kollektiven Kapitalanlagen (im Sinne eines Überbegriffs für sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlage) die genannten Rechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben haben. Aus Art. 56 Abs. 2 E-KAG, welcher bestimmt, dass die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem «Schuldner oder Unternehmen»

(Zielgesellschaft) einen bestimmten Höchstanteil nicht überschreiten dürfen, ist ebenfalls ersichtlich, dass als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass kollektive Kapitalanlagen ihre Stimmrechte ohne weiteres ausüben können. Kollektive Kapitalanlagen könn(t)en mit der Ausübung ihrer Stimmrechte nicht nur die Interessen ihrer Anleger wahrnehmen, sondern damit gleichzeitig einen allgemeinen Beitrag zur Corporate Governance leisten.

III. Art. 685d Abs. 2 OR als Hinderung

[Rz 5] Weder der E-KAG noch der Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts¹⁰ sehen jedoch eine Änderung von Art. 685d Abs. 2 des Obligationenrechts (OR)¹¹ vor. Gemäss dieser Bestimmung können bei börsenkotierten Gesellschaften, welche Namenaktien führen und in ihren Statuten eine prozentmässige Begrenzung vorsehen, bis zu welcher ein Erwerber als Aktionär anerkannt werden muss (sog. Vinkulierung), Aktionäre von der Eintragung ins Aktienbuch und damit vom Stimmrecht ungeachtet der konkreten Höhe der Prozentklausel und der Anzahl erworbener Aktien vollständig ausgeschlossen werden, wenn sie die Aktien zwar in eigenem Namen, jedoch nicht auf eigene Rechnung (sondern auf Rechnung eines Dritten und somit treuhänderisch) erwerben. Diese Aktien werden somit unfreiwillig zu Dispoaktien. Unter Dispoaktien werden bekanntlich börsenkotierte, vinkulierte Namenaktien verstanden, deren Eigentümer sich nach einem Erwerb über die Börse nicht im Aktienbuch eintragen lassen, und deren Erwerber daher zwar insbesondere alle Vermögensrechte, (bisher) jedoch nicht das Stimmrecht erlangen (Art. 685f, Art. 686 Abs. 4, Art. 689a Abs. 1 OR).

[Rz 6] Investmentgesellschaften (SICAV und SICAF), welche als Aktiengesellschaften organisiert sind und damit über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sowie Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, welche in dieser Frage zumindest behandelt werden, als würden sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen¹², werden von dieser Vorschrift nicht tangiert. Wie jeder andere Aktionär können sie die Stimmrechte hinsichtlich der von ihnen erworbenen Aktien der Zielgesellschaft bis zur Stimmrechtsgrenze ausüben. Denn sie handeln dabei nach juristischer Qualifikation nicht nur in eigenem Namen, sondern auch auf eigene Rechnung. Die Selbstverständlichkeit, dass die kollektive Kapitalanlage in Form einer Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft nicht sich selbst sondern ihren Gesellschaftern (d.h. Anlegern) gehört, ändert daran nichts¹³.

[Rz 7] Beim vertraglichen Anlagefonds verfügt demgegenüber zwar die Fondsleitung über eine eigene Rechtspersönlichkeit; der Anlagefonds selbst stellt jedoch vielmehr Sondervermögen der Fondsleitung dar, ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu geniessen. Dieses Sondervermögen wird als fiduziarisches Eigentum der Fondsleitung qualifiziert, d.h. als Treuhandvermögen, welches zwar im Namen der Fondsleitung, jedoch auf Rechnung der Anleger des Anlagefonds gehalten wird¹⁴. Nicht anders verhält es sich bei Investmentfonds im Sinne der vorgenannten EU-Richtlinie. Auch der liechtensteinische Anlagefonds verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit und handelt treuhänderisch¹⁵.

[Rz 8] Müssten die vertraglichen Anlagefonds bzw. ihre Fondsleitungen tatsächlich als Treuhänder im Sinne von Art. 685d Abs. 2 OR verstanden werden, könnten sie somit bei entsprechender Vinkulierung der Namenaktien börsenkotierter Zielgesellschaften von der Teilnahme an deren Generalversammlungen stets vollständig ausgeschlossen werden.

IV. Eine entsprechende Klarstellung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen

[Rz 9] Eine Anwendung von Art. 685d Abs. 2 OR auf vertragliche Anlagefonds ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die genannte Bestimmung soll bei börsenkotierten Namenaktien eine Umgehung einer allfälligen obgenannten, statutarischen Prozentklausel und damit Stimmrechtsbeschränkung i.S.v. Art. 685d Abs. 1 OR verhindern. Eine Umgehung liegt etwa dann vor, wenn ein einzelner Aktionäre bereits die zulässige Höchstzahl an Aktien bzw. Stimmrechte an einer Zielgesellschaft hält, über eine Strohperson jedoch weitere Aktien bzw. Stimmrechte kontrolliert.

[Rz 10] Entscheidend ist daher zunächst, dass vertragliche Anlagefonds – und in Zukunft auch alle anderen Formen der kollektiven Kapitalanlage – einen bestimmten Prozentsatz der Stimmrechte der gleichen Zielgesellschaft nicht überschreiten dürfen (Art. 33 Abs. 2 AFG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 AFV¹⁶; vgl. auch Art. 56 Abs. 2 E-KAG). Dieser lag bisher bei lediglich 10% und wird vermutlich auch in Zukunft nicht angehoben.

[Rz 11] Darüber hinaus sind die Anteile an den kollektiven Kapitalanlagen in der Regel unter einer grossen Zahl von Anlegern breit gestreut. Der einzelne Anleger hält durch seine Beteiligung an der kollektiven Kapitalanlage an der Zielgesellschaft somit zwar indirekt (ebenfalls) Aktien, jedoch in verhältnismässig geringer Zahl. Bereits deshalb ist eine kollektive Kapitalanlage als Vehikel zur Umgehung der Stimmrechtsbeschränkung im Sinne von Art. 685d Abs. 1 OR unattraktiv bis faktisch untauglich.

[Rz 12] Zwar sehen die Statuten vieler börsenkotierter Gesellschaften mit Namenaktien und Sitz in der Schweiz eine Stimmrechtsbeschränkung von lediglich 5% oder sogar darunter vor und es liesse sich daher prima vista einwenden, eine Umgehung solcher Stimmrechtsbeschränkungen mittels kollektiver Kapitalanlagen sei trotz obiger Einschränkungen nicht auszuschliessen.

[Rz 13] Der Anleger hat jedoch kein Recht, dem kollektiven Anlagefonds Instruktionen zu erteilen, wie dieser seine Stimmrechte bei den Zielgesellschaften auszuüben hat. Auch gemäss Revisionsentwurf soll den Anlegern kollektiver Kapitalanlagen (egal welcher Form) kein Instruktionsrecht zukommen. Gleich verhält es sich bei den Investmentfonds und Investmentgesellschaften im Sinne der vorgenannten EU-Richtlinie. Kollektive Kapitalanlagen üben ihre Stimmrechte aufgrund ihres Wesens pro Zielgesellschaft kollektiv-einheitlich aus. Die Berücksichtigung individueller Instruktionen ihrer Anleger wäre daher systemwidrig. Im Übrigen muss generell eine Aufspaltung der Kompetenzen hinsichtlich Anlageentscheid und Stimmrechtsausübung verhindert werden.

[Rz 14] Bei vertraglichen Anlagefonds kommt noch hinzu, dass sie ihre Anleger in der Regel gar nicht kennen. Denn zum einen sind ihre Anleger aufgrund der vertraglichen Struktur nicht etwa Gesellschafter (anders als bei den anderen Formen der kollektiven Kapitalanlage, welche ihre Anleger daher oftmals – wenn auch nicht immer – kennen).

[Rz 15] Zum anderen liegen auch der Depotbank des vertraglichen Anlagefonds (und aller übrigen Formen der kollektiven Kapitalanlage), welche für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile besorgt ist (Art. 19 Abs. 3 AFG; Art. 72 Abs. 1 E-KAG), diese Informationen ebenfalls selten vollständig vor. Denn in vielen Fällen erwirbt der Anleger die Fondsanteile nicht direkt von der Depotbank der kollektiven Kapitalanlage, sondern durch seine eigene Depotbank, welche die Personalien ihres Kunden aufgrund des Bankgeheimnisses (Art. 47 BankG¹⁷) ohne entsprechende Ermächtigung weder an die kollektive Kapitalanlage noch an deren Depotbank weiterleiten darf und die entsprechenden Titel daher in eigenem Namen (aber auf Rechnung ihres Kunden) erwirbt. Im Übrigen ist auch die Depotbank der kollektiven Kapitalanlage an das Bankgeheimnis gebunden und darf dieser nur diejenigen Informationen weiterleiten, welche diese zur Ausübung des Anlagegeschäfts unabdingbar benötigt, zu welchen die Personalien der Anleger gerade nicht gehören¹⁸.

[Rz 16] Daran kann auch Art. 11 Abs. 2 E-KAG nichts ändern, wonach die Anteile der kollektiven Kapitalanlage auf den Namen lauten¹⁹. Denn die Anleger müssen sich gegenüber den börsenkotierten Investmentgesellschaften weiterhin nicht als ihre Aktionäre zu erkennen geben (solange bleiben ihre Aktien Dispoaktien), was mangels entsprechender sachlicher Unterscheidungsgründe auch für die Inhaber von Anteilen von vertraglichen Anlagefonds gelten muss.

[Rz 17] Art. 685d Abs. 1 OR kann durch vertragliche Anlagefonds somit grundsätzlich nicht umgangen werden. Die Theorie der Treuhandkonstruktion des vertraglichen Anlagefonds hat ihre Berechtigung lediglich für den Fall des Konkurses der Fondsleitung; dadurch wird die Möglichkeit der Aussonderung des Sondervermögens aus der Konkursmasse sichergestellt (Art. 401 Abs. 1 und 2 OR; Art. 16 AFG, Art. 34 Abs. 1 E-KAG).

[Rz 18] Die (wenn auch selbst hier eher theoretische) Gefahr einer Umgehung von Stimmrechtsbeschränkungen bei Zielgesellschaften besteht eher bei den kollektiven Kapitalanlagen in Form von Investmentgesellschaften (die von den Zielgesellschaften wie gezeigt gerade nicht von der Ausübung ihrer Stimmrechte ausgeschlossen werden können). Denn auch wenn eine direkte Einflussnahme der Anleger auf die Investmentgesellschaft, wie diese ihre Stimmrechte bei den Zielgesellschaften ausüben soll, wie gezeigt auch hier ausgeschlossen ist, so können die Anleger infolge ihrer Gesellschafterstellung immerhin durch ihr Recht, den Verwaltungsrat zu bestellen, indirekten Einfluss auf die Investmentgesellschaft nehmen²⁰, wengleich der Verwaltungsrat in nicht anfechtbaren Beschlüssen (Art. 714 und Art. 706 OR je e contrario) über die Ausübung der Stimmrechte bei den Zielgesellschaften entscheidet oder diese Entscheide gar delegiert hat²¹.

[Rz 19] Der Ausschluss der vertraglichen Anlagefonds von der Ausübung ihrer Stimmrechte ist daher mangels Missbrauchsgefahr nicht nur unnötig, sondern sogar eine unsachliche und damit ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den Investmentgesellschaften und darüber hinaus eine unerwünschte Beschränkung der Corporate Governance.

[Rz 20] In Bezug auf die börsenrechtliche Meldepflicht (Offenlegung von Beteiligungen; Art. 20 BEHG²²) wurde diese Sach- und Rechtslage bereits erkannt und in den geltenden Vorschriften entsprechend berücksichtigt und bestätigt. So müssen die Anlagefonds (neu kollektive Kapitalanlagen) zwar wie alle anderen Aktionäre börsenrechtlich melden, wenn sie von einer Zielgesellschaft mindestens 5% oder 10% der Aktien halten (mehr Aktien dürfen kollektive Kapitalanlagen wie gezeigt von ein und derselben Zielgesellschaft gar nicht halten). Sie sind jedoch explizit von der Pflicht befreit, Angaben über die Identität ihrer Anleger zu machen (Art. 16 BEHV-EBK²³). Eine Klarstellung, dass Art. 685d Abs. 2 OR konsequenterweise auf kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar ist, sehen jedoch weder der E-KAG noch der Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts vor, drängt sich aber auf.

V. Vertraglichem Anlagefonds zu Unrecht das Stimmrecht verweigert

[Rz 21] Bereits wurde einem unliebsamen vertraglichen Anlagefonds, welcher sich den Anträgen des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft zuhanden der Generalversammlung widersetzte, Art. 685d Abs. 2 OR entgegengehalten, um ihm das Stimmrecht streitig zu machen. Der Versuch war allerdings zum Scheitern verurteilt, weil der vertragliche Anlagefonds von der Zielgesellschaft in Kenntnis seiner Treuhandkonstruktion bereits vor Ausbruch der Streitigkeiten über die Anträge des Verwaltungsrats als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt worden war und daher nicht mehr aus dem Aktienbuch gestrichen werden konnte. Der genannte Versuch zeigt jedoch, dass es sich überall dort, wo der vertragliche Anlagefonds nicht bereits im Aktienbuch eingetragen ist, nicht bloss um eine theoretische Problematik handelt.

[Rz 22] Im Gegensatz zu den Dispoaktien, deren Problematik überschätzt wird («Überschätzte Problematik der Dispo-Aktien», NZZ vom 2. Juni 2005, S. 33), nimmt die Zahl vertraglicher Anlagefonds mit Sitz in der Schweiz, der in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (inkl. vertraglicher Anlagefonds) sowie das von all diesen kollektiven Kapitalanlagen verwaltete Vermögen stetig zu²⁴. Doch auch in der Schweiz nicht zum Vertrieb zugelassenen vertraglichen Anlagefonds ist die Investition in Schweizer Aktien selbstverständlich nicht verwehrt. Auch wenn nicht alle vertraglichen Anlagefonds ihre Stimmrechte bei den Zielgesellschaften tatsächlich ausüben möchten, gewinnt die aufgezeigte Problematik mit der Zunahme der in- und ausländischen vertraglichen Anlagefonds daher weiter an Bedeutung.

[Rz 23] Gemäss Auskunft der SWX Swiss Exchange weisen nach wie vor über 70 der bei ihr börsenkotierten Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz (alles potentielle Zielgesellschaften) Namenaktien und eine statutarische Stimmrechtsbeschränkung auf. Davon gewährt lediglich eine Minderheit vertraglichen Anlagefonds freiwillig das Stimmrecht.

VI. Keine Klarstellung in Sicht

[Rz 24] Die geplanten Revisionen sehen bis jetzt dennoch keine Lösung dieses Problems vor.

[Rz 25] Eine Klarstellung, dass auch vertragliche Anlagefonds ihre Stimmrechte bei den börsenkotierten Zielgesellschaften zumindest bis zur Höhe der statutarischen Stimmrechtsbeschränkung der Namenaktien ausüben dürfen, könnte am einfachsten durch eine entsprechende Präzisierung und Ergänzung von Art. 685d Abs. 2 OR erreicht werden; denkbar ist jedoch auch eine entsprechende Bestimmung im KAG²⁵.

[Rz 26] Art. 685d Abs. 2 OR könnte neu wie folgt lauten:

«Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Davon ausgenommen sind Erwerber in Form einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes oder in Form einer entsprechenden ausländischen kollektiven Kapitalanlage.»

[Rz 27] Zu Recht übernahm der Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts jedoch nicht den Vorschlag²⁶, dass depotführende Banken oder Effektenhändler sich als Nominees treuhänderisch ins Aktienbuch eintragen lassen, sofern der Aktionär sich nicht selbst bei der Gesellschaft meldet. Die Bestimmung wurde allerdings nicht im Hinblick auf die hier diskutierte Problematik der Stimmrechtsausübung durch vertragliche Anlagefonds, sondern wegen der Problematik rund um die Dispoaktien vorgeschlagen, um die Ausübung dieser Stimmrechte zu gewährleisten. Es wurde jedoch richtigerweise erkannt, dass der einzelne Aktionär mangels einer zentralen Kontrollstelle der Stimmrechte die statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen umgehen könnte²⁷, indem er verschiedene Depotbanken einsetzt, welche die Stimmrechte in Nachachtung seiner Weisungen ausüben müssen, ohne dass diese Depotbanken jedoch die Identität des Aktionärs bekannt geben müssen und ohne dass die einzelne Depotbank weiss, ob der Aktionär durch weitere Depotbanken weitere Stimmrechte der selben Zielgesellschaft ausüben lässt. Eine Gefahr der Umgehung solcher Stimmrechtsbeschränkungen durch vertragliche Anlagefonds besteht jedoch wie gezeigt gerade nicht, insbesondere weil dem Anleger kein Weisungsrecht zukommt, wie der vertragliche Anlagefonds seine Stimmrechte bei den Zielgesellschaften auszuüben hat.

RA lic. iur. Thomas Krizaj, LL.M., ist bei Werder Rechtsanwälte, Zürich, tätig.

- ¹ Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.
- ² Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLGG).
- ³ Richtlinie betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen (Management-Transaktionen-Richtlinie; RLMT).
- ⁴ Vorentwurf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (mit Gegenüberstellung zum geltenden Recht). Begleitbericht zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht.
- ⁵ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsgesetz, AFG).
- ⁶ BBl 2005 6395.
- ⁷ BBl 2005 6507.
- ⁸ Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985.
- ⁹ Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005.
- ¹⁰ Vorentwurf der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts (mit Gegenüberstellung zum geltenden Recht). Begleitbericht zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht.
- ¹¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht).
- ¹² Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. A., Bern 2004.
- ¹³ Missverständlich in Bezug auf Investmentgesellschaften und Kommanditgesellschaften daher Art. 7 Abs. 1 E-KAG, welcher allgemein von einem Verwalter für Rechnung der Anleger spricht.
- ¹⁴ Sandro Abegglen, Basler Kommentar zum Schweizerischen Kapitalmarktrecht, N 4 ff. zu Art. 16 AFG, mit weiteren Hinweisen.
- ¹⁵ Art. 3 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen [IUG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen sowie Art. 897 bis 932 des Personen- und Gesellschaftsrechts [PGR]; www.gesetze.li.
- ¹⁶ Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Anlagefonds (Anlagefondsverordnung, AFV).
- ¹⁷ Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG).
- ¹⁸ Das Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission «Juristische und personelle Trennung von Fondsleitung und Depotbank, Delegation von Anlageentscheidungen und Teilaufgaben» (EBK-RS 96/5 Trennung von Fondsleitung und Depotbank) vom 14. November 1996 äussert sich hierzu allerdings nicht.
- ¹⁹

- Die Botschaft folgert daraus fälschlicherweise, die Anteile müssten zwingend als Ordrepapiere ausgestaltet sein; BBl 2005 6395, S. 6442. Auch Namenpapiere lauten jedoch auf den Namen; Art. 974 OR.
- ²⁰ Die Investmentgesellschaften sind als Aktiengesellschaften i.S.v. Art. 620 ff. OR ausgestaltet (Art. 36 Abs. 1, Art. 110 Abs. 1, Art. 112 und Art. 145 Abs. 4 E-KAG), mit Abweichungen gemäss Art. 36, Art. 37 Abs. 1, Art. 49 f., Art. 110 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 E-KAG.
- ²¹ Art. 30 Abs. 1, Art. 42 Abs. 2 lit. d E-KAG.
- ²² Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG).
- ²³ Verordnung vom 25. Juni 1997 der Eidgenössischen Bankenkommision über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK).
- ²⁴ Vgl. Botschaft zum KAG (BBl 2005 6395, S. 6405 f.) und dortigen Anhang II.
- ²⁵ Hierbei müsste jedoch explizit sichergestellt werden, dass auch ausländische vertragliche Anlagefonds erfasst werden.
- ²⁶ Vorschlag zu finden in: von der Crone, Bericht zu einer Teilrevision des Aktienrechts: Stimmrechtsvertretung / Dispoaktien; in: Reprax, 2/03 1 ff. (erhältlich auch unter www.rwi.unizh.ch/vdc).
- ²⁷ Begleitbericht zum Vorentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Obligationenrecht, Ziff. 2.2.6 S. 18 f.

Rechtsgebiet: Handelsrecht

Erschienen in: Jusletter 9. Januar 2006

Zitervorschlag: Thomas Krizaj, Das vernachlässigte Stimmrecht der Anlagefonds, in: Jusletter 9. Januar 2006

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=4460>